

•
•
•
•
•
•
•

Vorname Name

Strasse u. Hausnr.

PLZ Ort

Tel.:

Fax:

Mobil:

eMail:

www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de

Jobcenter Prignitz
Strasse Hausnr.

ungeschönte Wahrheiten über
Deutsche Innkompetenz und Ignoranz!
Rechtsbruch
der „*Gruppen aller staatlichen Gewalt*“

PLZ Ort
per Fax 03395 758 286425

Ort, den 25.03.2014

BG-Nr.: xxxxBGxxxxxxx

Weiterbewilligungsantrag „angeblich“ vom XX.XX.2014 (Eing.: XX.XX.2014) Ihr Zeichen:XXXXXXX
nebst tatsächliche KDU/Heizkosten/Teilhabe Mein Zeichen XX-XX.XX.XXXX-XX immer anzugeben!

hiermit wird die Weiterbewilligung für den Zeitraum XX.XX.2014 - XX.XX.2014 nach

**Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG
iVm mit dem garantierten Rechtsanspruch aus dem Urteil
BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010
iVm Gewährleistungs-Einforderung** Inhalt ist Teil dieses Antrages

beantragt!

Dies obwohl, die garantierten Grundrechte nach Artikel 1 Abs. 1 des **Grundgesetzes**
iVm mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes
iVm mit dem garantiertem Rechtsanspruch aus dem Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010,
gar nicht beantragt werden müssen
(Urteil: sie sind unverfügbar und müssen eingelöst werden)

Grundrecht ist nicht verhandelbar!

Der Antrag erfolgt Formlos nach: **§ 9 SGB X**

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit
keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.
Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Eine gültige Rechtsvorschrift

für die Verwendung Ihrer (entmündigungs-)Vordrucke existiert bis Dato nicht!

Der Antrag nach:

**Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG
i.V.m. Urteil des BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010**

**1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus
Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert
jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische
Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und
politischen Leben unerlässlich sind.**

**2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner
Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1**

• • • • •

GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat.....

Ist deshalb geboten und Begründet, da, die für die Bewilligung/Berechnung herangezogenen Gesetze (**hier SGB II FF.**) nach:

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und ist somit nicht gemäß **Art. 82 Abs. 1 GG** „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande“ gekommen ist und führt im Anwendungsfall zur Verletzung der / des Grundrechtsträger(s) und damit ungültig ist/sind!

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Soweit jedoch nach diesem Grundgesetz nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein gültig sein und zur Vermeidung seiner Ungültigkeit das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Erfüllt dementsprechend ein Grundrechte einschränkendes Gesetz (hier SGB II ff.) diese Gültigkeitsvoraussetzung nicht, ist es ungültig und damit in Verbindung stehende Rechtsfolgen nichtig.

Eine nachträgliche Heilung durch späteres Einfügen der betroffenen Grundrechtsartikel kommt auf Grund des Charakters der Vorschrift als eine vorab zu erfüllende nicht in Frage!

und zur Vermeidung seiner Ungültigkeit ...

: nicht **TEIL-** Ungültigkeit

ist es ungültig und damit in Verbindung stehende Rechtsfolgen nichtig

: nicht ist es **TEIL-** ungültig und auch nicht **TEIL-** nichtig!
Sondern **UNGÜLTIG** und **NICHTIG !!!!**

Die Bundestagsdrucksache Böker-Stellungnahme vom 18. November 2010 BT-DS 17(11)314 als Seiten 142 bis 265 der Sammelbundestagsdrucksache BT-DS 17(11)309 mit 124 Seiten insgesamt und ihren, Ihnen bekannten Inhalt, machen wir **insgesamt** zum weiteren **Inhalt** dieses Antrages.

Sowie das Ihnen bekannte **Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und dessen Inhalt** Bestandteil dieses Antrags sind. (**BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010**)

Hilfsweise beantragen ich/wir, das Ihre Einrichtung/Institution

als „Gruppe aller staatlichen Gewalt“

eine **tatsächliche, nachvollziehbare, transparente, Realitätsnahe**, nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (**BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010**) entsprechende Neubemessung der Regelsätze für Erwachsene und Kinder vor nimmt und die Berechnung inkl. Der **Datengrundlage schlüssig** und **realitätsnah**, mir/uns **vorlegt** und Bescheidet.

Änderungen zu vorherigen Leistungszeiträumen:

Änderungen: zur Zeit keine!

Alle relevanten Daten liegen Ihnen in hinreichender Form vor!

Eine nicht- Weiterzahlung des

garantierten notwendigen „Existenzminimums“ plus **Teilhabe** siehe Urteil!

nach Vorgaben, wie oben benannt, zieht Strafantrag sowie Antrag auf Einstweilige Anordnung sowie weiter rechtliche Schritte nach sich, sowie bei Verschuldung Ihrerseits, die persönliche Haftung Ihrerseits! Strafanträge gemäß den §§ 224 Abs. 1 Satz 4, 5 StGB, i.V.m. §§ 80, 85, 87, 89, 176, 313, 302 StGB, i.V.m. [§ 5 VStGB](#), [§ 2 VStGB](#), [§ 3 VStGB](#), [§ 4 VStGB](#), [§ 6 VStGB](#) Abs. 1 Nr.2, 3,

[§ 7 VStGB](#) Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 a,b, 8, 9, 10
[§ 13 VStGB](#) Abs. 2, [§ 14 VStGB](#) Abs. 1
§§ 269, 221 Abs. 1 Nr 1-2, Abs. 2 Nr. 1-2, 323c, 81, 83, StGB,
[Art. 1 \(1\)](#), [25,140](#) GG, §§ [92](#), [102](#)- [104a](#), [105](#), [130](#), [167](#), [220a](#), [221](#), [240](#), [336](#), [357](#) ff.
StGB

Für den Fall, das Sie glauben, die gesetzliche Pflicht betreffend in **Deutschland tätiger Amtsträger** gelte für Sie nicht, so liegen Sie falsch, nämlich:

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. **Amtsträger**:
wer nach deutschem Recht

b) in einem **sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** steht oder

Kommentar: sowohl BA wie auch Jobcenter behaupten eine Behörde zu sein (Amtsanmaßung)

c) sonst **dazu bestellt ist**, bei einer **Behörde** oder bei einer **sonstigen Stelle** oder **in deren Auftrag** Aufgaben der **öffentlichen Verwaltung** unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

Kommentar: sowohl BA wie auch Jobcenter behaupten eine Behörde zu sein (Amtsanmaßung)

6. Unternehmen einer Tat:
deren **Versuch** und deren **Vollendung**;

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen **Tatbestand** verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung **Vorsatz** voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge **jedoch Fahrlässigkeit** ausreichen lässt.

Zukünftig wird aus „**öffentlichem Interesse**“, da Sie zur „**Gruppe aller staatlichen Gewalt**“ zuzählen, jeder pseudo- Bescheid, Antrag, etc... veröffentlicht werden!

Kommentar: sowohl BA wie auch Jobcenter behaupten eine Behörde zu sein (Amtsanmaßung)

Weiter weise ich darauf hin, das ich ausgehend von Ihrem rechtsgrundlosem (**§ 32 ZPO**), **schikanösen**, **willkürlichem**, **vorsätzlichem** Handeln, zukünftig von meinem, mir durch Gesetz **§ 32 Abs. 2 StGB**, **§ 34 StGB** wie auch durch das Grundgesetz und den Menschenrechten EMRK, UN-Resolution 56/83, zugesichertem Notwehrrecht in vollem Umfang gebrauch machen werde!

Ihrem Schreiben, oben benannt, entnehme ich Folgendes:

Das heißt beispielsweise, dass Sie

- **sich intensiv um einen existenzsichernden Arbeitsplatz bemühen**

Antwort:

soweit dies den „recht(s)staatlichen“ Grundsätzen, dem Grundgesetz, entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft und ein „**existenzsichernder Arbeitsplatz**“ überhaupt zur Verfügung steht!

mVa Grundgesetz Artikel 1 -19, insbs. Artikel 12 GG

- **sich aktiv an allen Maßnahmen beteiligen, die dieses Ziel unterstützen**

Antwort:

soweit dies den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz und den Menschenrechten entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft und/oder Sinn und Zwecklos ist und nur der Niedriglohn Lobby dient!

mVa Grundgesetz Artikel 1 -19

- **Ihren Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nachkommen**

Antwort:

Die Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung (**öffentlich rechtlicher Vertrag**) ist aus mehreren **grundgesetzlichen Gesichtspunkten** und Ihrer **fehlenden Antwort** nicht möglich und wird es bis zur ausführlichen auch nicht geben, meine Schriftsätze diesbezüglich ignoriert.

mVa Grundgesetz Artikel 1 -19, insbs. Artikel 1 Abs. 1, 2, 3 GG und Artikel 19 GG

- **den Einladungen des Jobcenters folgen**

Antwort:

soweit dies den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz und den Menschenrechten entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft!

Und es sich tatsächlich um eine EINLADUNG, nicht VORLADUNG handelt!

mVa Grundgesetz Artikel 1 -19, insbs. Artikel 1 Abs. 1, 2, 3 GG

Ein **ausführlicher, rechtsgültiger, den Gesetzen entsprechender** Bescheid mit **Nachvollziehbaren Berechnungen** (vorlage der diesbezüglichen schlüssigen Verfahren und realitätsentsprechender Datengrundlage ist Voraussetzung)!

Ich/Wir erteilen **keine** Genehmigung/Ermächtigung zur **Entmündigung und Entrechung!** Leistungen/Zahlungen sind **ausschließlich** an die berechtigten Leistungsbezieher zu leisten, **in keinem Falle** an dritte!

Auch wird **nicht** der Datenschutz aufgehoben, Sie haben **keine Berechtigung** Auskünfte von dritten einzuholen, gleichzeitig **untersage ich ausdrücklich** jedwede Speicherung meiner persönlichen Daten auf öffentlichen Rechnern und Datenträgern!

Mit freundlichem Gruß
Vorname Name
Unterschrift

Anhang 1) **Gewährleistungs-Einforderung** Inhalt ist Teil dieser Forderung!

Anhang 1)

Durch **Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010** zwingend zu beachtende **Vorschrift!**
mVa Artikel 19 GG (Zitiergebot - fehlende Gültigkeit und Rechtsgrundlage des SGB 1-12 i.V.m
Artikel 82 GG und somit
„nicht nach den Vorschriften aus diesem Grundgesetz zustande gekommen“

Gewährleistungs-Einforderung des Rechtsanspruchs nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG zur Vermeidung der Bezugsnotwendigkeit von nur subsidiären Leistungen.

**in staatlicher Selbstverwaltung gem.
UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1
von**

Vorname Name

erlaube ich mir, Sie als mir derzeit für soziale Leistungen bekannte Stelle und somit erstangegangenen Träger auf ihre **aktive Schutzpflicht** der ausdrücklich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend GG) **unveräußerlich verankerten Grundrechte** hinzuweisen und fordere Sie hiermit auf, dieser aktiven Schutzobliegenheit **unverzüglich** nachzukommen!

Laut § 9 SGB X sind „Anträge“ auf soziale Leistung formlos möglich. Hier stellt sich allerdings durchaus die Frage warum der Basisanteil, nämlich die **Grundrechte** überhaupt beantragt werden sollen oder besser überhaupt müssen. Diese sollten eigentlich vom Staat gemäß dem GG sowieso schon gewährt sein, da sie **unveräußerlich** und oftmals **unabdingbar** sind. Eine Notwendigkeit und erst recht keine Rechtsgrundlage für ein von Ihnen möglicherweise angedachtes Clearinggespräch ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Sie sind in Ihrer **Amtstätigkeit** ausdrücklich nach Art. 20 Absatz 3 GG unmittelbar an geltendes Recht gebunden. Ich fordere zudem folglich auch nur meinen **existentiell** zwingend notwendigen **Rechtsanspruch** ein. Selbst bei aktiver Versagung eines Ihrerseits vielleicht vermuteten Anspruches nach SGB II, würde von Ihnen aufgrund einer Prüfbliogenheit für mögliche Ansprüche nach dem SGB XII als erstangegangener Träger weiterhin der Fall nach § 18 SGB XII oder via § 70 & 73 SGB XII zur Prüfung vorliegen.

Daraus ergibt sich dann konsequenterweise (wegen später auch einklagbarer Verbindlichkeit **nur schriftlich**) eine ausführliche Beratungs- und **Aufklärungspflicht** aus § 4 SGB II und §§ 13 ff auch 17(!) SGB I zur **unverzögerten** Abwicklung wegen §1 SGB I.

Nicht zuletzt aufgrund von Artikel 19 GG **sind die Grundrechte** eines Deutschen nahezu völlig **uneingeschränkt** zu gewähren (hier besonders unverzichtbar die existentiell unabdingbaren Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20), die dauerhaft Bestand haben. Das BVerfG leitete sie offiziell dazu legitimiert, am 09.02.2010 direkt im Falle der Erfordernis und Nichterfüllung über andere Gesetze und Rechtsansprüche unmittelbar aus Art. 1 und 20 des GG ab.

Immerhin gehören auch sie zu der Gruppe „**aller staatlichen Gewalt**“ aus Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG die zum **aktiven Schutz** dieser Grundrechte **verpflichtet** ist und auch den vom BVerfG am 09.02.2010 in Kraft gesetzten **direkten Rechtsanspruch** erfüllen **muss**, da das BVerfG eine auch **Sie bindende Anordnung** getroffen hat, man lese hierzu insbesondere das RZ 220.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

„**Um die Gefahr einer Verletzung** von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG **in der Übergangszeit** bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel **zu vermeiden, muss die verfassungswidrige Lücke** für die Zeit ab der Verkündung des Urteils **durch eine entsprechende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen werden.**“
Unzureichende Leitungsgewähr bei Bedürftigkeit ist ein **Härtefall** in diesem Sinne.

In allen möglichen Fällen besteht zudem unausweichlich die Weiterleitungspflicht an die zuständige Stelle und die Hilfsesicherungspflicht bis zur Abarbeitung dort. Das wären also entweder der Grundsicherungsträger als Nothelfer bei Staatsversagen oder direkt der demokratische Sozialstaat BRD selber (dem BVerfG folgend der „Bund“; Art. 86 GG) oder dem jeweiligen Land (Artikel 83-85 GG) im Falle der Verpflichtung gegen den sie Ihre Forderung analog zu § 33 SGB II geltend machen könnten.

Als Grundrechtsträger aus Artikel 166, 1 und 20 wegen Art. 19, 79 GG und Art. 25 GG **muss**

meine/unsere Existenz **aktiv, ausreichend** und **zeitnah** gesichert sein. Auch unter Vertragsfreiheit (Art. 9 Absatz 3 GG) um auch dann als nicht stigmatisierter Mensch (Art. 3 GG) und natürliche Person im Sinne des Völkerrechtes leben zu können.

Sie dürfen aber gerne **ausführlich rechtlich** belegen (in jedem Fall komplett, ausgehend vom allgemeinen Völkerrecht, der Menschenrechtskonvention, dem GG bis hin zu dem von Ihnen vorgeschobenen SGB 1-12), dass ein Leistungsantrag auf ALG II keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter bzw. mit den AGB des SGB 1-12 darstellt und zur Erlangung von einfachsten Grundrechten absolut unverzichtbar aber verfassungskonform ist.

Dennoch muss – im Falle des Vertragsschluss - selbst so ein Vertrag und die zulässige Ausgestaltung mit der einfachen gesetzlichen Basis von GG, MRK, UN-Charta/Völkerrecht in Einklang stehen und darf keine **existentielle Notlage** zur einseitigen **Benachteiligung** ausnutzen.

*Eine positive **unverzügliche** Bescheidung - des hiermit gleichfalls gestellten - Vorschussantrages und die unverzügliche **existenzsichernde** Leistungserbringung zumindest des normativ unabdingbaren Existenzminimums nach Art.1 in Verbindung mit Art. 20 GG, könnte den notwendigen effektiven Rechtsschutz für den voraussichtlich sogar völlig fehlenden innerstaatlichen Rechtsweg, zur Erlangung im Sinne von (Art. 19 Absatz 4, EMRK 6, 13) und damit die Basis für ein so überhaupt erst mögliches faires Verfahren im innerdeutschen wie auch internationalen Kontext herstellen. Allerdings gehe ich erfahrungsgemäß davon aus, dass daran offensichtlich kein sonderliches Interesse Ihrerseits besteht.*

Zu allem Überfluss bliebe aber auch noch die Verpflichtung i.V.m. Art. 22 und 25 der UN-Res. 217 A (III) der Generalversammlung vom 10 Dezember 1948 als weitere Handlungsbasis, gegen die sie, mit Ihrem fortdauernd Handeln verstoßen.

Die Grundrechtsverletzten befinden sich in einem völligen Rechtsvakuum von fehlenden Regelungen, Feststellungen, Zuständigkeiten und Organisationen. Desaströse Zustände in einer bereits 62 Jahre tätigen sozialstaatlichen Demokratie und das trotz weiterhin ebenfalls gültiger Landesverfassung für **Bundesland**.

Es ist wohl eine Auslegung des GG zu dieser unhaltbaren Situation unvermeidbar. Dazu ist aber nur das BVerfG befugt, was Behörden und Richter durchaus beachten sollten.

Der Landtag bzw. die Regierung von **Bundesland** hätten ohne weiteres einen Normenkontrollantrag stellen bzw. eine entsprechende Klage oder einen Gesetzesentwurf zur Behebung dieser defizitären Situation einreichen können und/oder müssen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Nach lückenlosem Nachweis der kompletten Rechts- und Ermächtigungsgrundlage beginnend beim GG in Verbindung mit den entsprechenden übergeordneten Vereinbarungen des Völker- und Menschenrecht betreffend, zur erneuten Notwendigkeit und Umfang, begleitet von einer schriftlichen Erklärung, warum eine doppelte bzw. mehrfache Datenerhebung bei unveränderten Zuständen, keine Steuermittelverschwendung angesichts knapper Kassen und keinen Verstoß gegen die Datensparsamkeit (§§67a ff SGB X) darstellen soll, kann ihrerseits genau dann wieder um Mitwirkung nachgesucht werden, wenn meine/unsere Existenz nachweisbar im Sinne des Art. 1 in Verbindung mit dem Art. 20 GG ausreichend mit entsprechenden Ressourcen (oder zumindest der verbindlichen zügigen Kostenerstattung und Kostenerstattungszusage) dafür gesichert ist.

Zu Entkräftung der Aussagen und Nachweise des Antragstellers in vorhergehenden „Anträgen“ auf Leistungen nach dem SGB II bei nicht ausreichender eigener Versorgung im Sinne des Art. 11 GG haben sie bisher nichts außer „Vermutungen und Verleumdungen“ vorgetragen.

Nur kann der Hilfsbedürftige gemäß „**negativa non sunt probanda**“ gerade das vorhandene „Nichts“ nicht beweisen oder muss angeblich sogar Unterlagen (mehrfach) einreichen die zum Einen keine neuen Erkenntnisse bringen und für die zum Anderen keine Rechtsgrundlage mangels Erfordernis zur Erfassung vorhanden sind (Art. 20 Absatz 3).

Man muss wohl bei der üblichen Abarbeitungspraxis bei den dafür zuständigen Stellen häufig von **rechtsgrundlosem** Handeln (§ 32 ZPO) und auch schon mal von einem vorliegenden **Tatbestand** im Sinne des §164 Absatz 2 StGB wie auch weiterer ausgehen. Aussagen über Gewissenprobleme außer Dienst und/oder entsprechende Meldungen über persönliche Konflikte im Befehlsnotstand sind seltenst evident aktenkundig gemacht worden. In ihrem Hause verteilt dürfte dazu aber durchaus ausreichend Material vorhanden sein um offenkundig sogar den **Vorsatz** und das **Wissen** um das **Fehlhandeln** belegen zu können.

Abschließend weise ich Sie eindringlich darauf hin, dass dieses Schreiben **AUSDRÜCKLICH KEIN ANTRAG mit Unterwerfung unter die SGB 1-12 ist** (obwohl diese Gesetze in keiner Weise geeignet sind in meine/unsere **unveräußerlichen Grundrechte einzugreifen**, aber durchaus eine latente Gefahr der Ausführenden dazu bei Unterwerfung der Involvierten unter die SGB besteht.), sondern ausschließlich eine (noch) höfliche verbindliche Aufforderung an Sie zur Mithilfe bei der Durchsetzung meiner Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG darstellt. Aus Rücksicht auf mögliche Unwissenheit und Rechercheerfordernis ihrerseits dürfen Sie hilfsweise & vorerst selbstverständlich die Ihnen zumindest bekannten tatsächlichen Leistungen nach RBEG und den SGB erbringen. Daraus ergeben sich aber keinerlei Rückforderungsansprüche oder anderweitige Forderungen gegen mich, da der Annahme zu einer möglichen gewollten freiwilligen Rückgabe oder gar einem **Grundrechtsverzicht hier vollumfänglich widersprochen wird**. Sollte das normativ unabdingbare soziokulturelle Existenzminimum nach einer möglicherweise in der Zukunft durchgeführten Feststellung unter den bereits von Ihnen erbrachten Leistungen liegen, ist das ihr alleiniges Betriebsrisiko. Wenn sie bewusst oder aus Unkenntnis die SGB anwenden ist das Ihre freies ausgeübtes Ermessen bezüglich der Dienstausbung. Ich behalte mir allerdings nach einer möglichen Feststellung höherer Ansprüche eine entsprechende Nachforderung durchaus vor. Sollten Sie sich nicht für die Umsetzung von o.g. Grundrechten verantwortlich fühlen, erwarte ich diesbezüglich einen entsprechenden Schriftsatz mit kompletter Begründung und den dazugehörigen vollständigen Rechtsgrundlagen. Diesem sind die ladungsfähigen Anschriften der Ersteller und aktiv Beteiligten inklusive dem Vorhandensein eines Beamtenstatus hinzuzufügen.

Vorname Name

Unterschrift

Ort, den XX.XX.2014